

Vf. 14-IV-09



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn H.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Thomas Gertner,
Römerstraße 21, 56130 Bad Ems,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt, Martin Oldiges und Hans-Heinrich Trute

am 26. März 2009

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e:

I.

Mit seiner am 4. Februar 2009 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen erhobenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen ein Unterlassen des sächsischen Gesetzgebers, ein Rehabilitierungsgesetz wegen der 1945 bis 1949 im Rahmen der Bodenreform und der Befehle der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) Nr. 124 und Nr. 64 getroffenen Maßnahmen zu erlassen mit dem Ziel, den gegen deren Opfer erhobenen Schuldvorwurf nachzuprüfen und die Aufhebung der daran angeknüpften Sanktionen, insbesondere der Vermögenseinziehung, sowie Wiedergutmachungsansprüche gemäß § 1 Abs. 7 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 1159) auszulösen.

1. Der Vater des Beschwerdeführers war als dessen Rechtsvorgänger Eigentümer von Grundstücken, die ihm auf Grund der Verordnung der Landesverwaltung Sachsen über die landwirtschaftliche Bodenreform vom 10. September 1945 (Amtl. Nachr. Sachsen, 1945, 27; bei Ruge, Das Recht in Deutschland, Bd. III, sowj. Zone Sachsen VI A 2 S. 1), bestätigt durch SMAD-Befehl vom 22. Oktober 1945 (SMAD-Befehle 1945, S. 19; bei v. Münch, Dokumente des geteilten Deutschland, 1976, S. 294), entzogen wurden.

Den Antrag des Beschwerdeführers auf strafrechtliche Rehabilitierung wies das Landgericht Dresden mit Beschluss vom 1. November 2007 zurück. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die Entscheidungen der Bodenkommisionen zum Grundeigentum seien nicht als strafrechtliche Maßnahmen im Sinne des allein in Betracht kommenden § 1 Abs. 5 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) zu bewerten, weshalb eine strafrechtliche Rehabilitierung ausscheide. Die Anwendung des Gesetzes setze voraus, dass das in Rede stehende staatliche Handeln seinerzeit als spezifisch strafrechtliche Vergeltung für ein missbilligtes Verhalten angesehen worden sei. Damit komme es auf einen Bezug zu individuellem Verhalten an, der hier gerade fehle. Die in Rede stehenden Maßnahmen der Bodenreform stellten sich als verwaltungsbehördliches Handeln dar. Die Beschwerde hiergegen verwarf das Oberlandesgericht Dresden mit Beschluss vom 24. Januar 2008.

2. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 14 Abs. 1 SächsVerf, Art. 18 Abs. 3 SächsVerf, Art. 15 SächsVerf i.V.m. Art. 25 GG sowie Art. 116 SächsVerf. Im Einzelnen trägt er hierzu vor:

Sein Vater sei im Rahmen der sog. „Demokratischen Bodenreform“, die im Land Sachsen auf der Grundlage der Bodenreform-Verordnung vom 16. September 1945 durchgeführt worden sei, allein wegen der Größe seines land- und forstwirtschaftlichen Besitzes als sog. „Großgrundbesitzer“ verfolgt und für das nationalsozialistische Unrecht verantwortlich gemacht worden. Ein Strafverfahren nach den einschlägigen Kontrollratsvorschriften sei gegen ihn nicht eingeleitet worden. Mit seiner Verfassungsbeschwerde wolle der Beschwerdeführer eine gesetzliche Regelung erwirken, welche die Voraussetzung dafür schaffe, dass der auf der Persönlichkeit seines Vaters lastende Schuldvorwurf beseitigt werde.

Für gesetzliche Maßnahmen der begehrten Art seien ausschließlich die Länder – im Falle des Beschwerdeführers der Freistaat Sachsen – zuständig. Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes komme nicht in Betracht. Rehabilitierungsrecht sei kein Wiedergutmachungsrecht im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 9 GG. Es falle auch nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 45 des Einigungsvertrages. Dessen Art. 19 sehe zwar die Aufhebung von rechtsstaatswidrigen Verwaltungsakten der Deutschen Demokratischen Republik, nicht aber von solchen Maßnahmen vor, die während der Zeit der sowjetischen Besatzung getroffen worden seien. Dementsprechend beschränke sich das Rehabilitierungsgesetz der DDR (RehaG DDR) auf die Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990, und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) grenze politische Verfolgungsmaßnahmen, die während der sowjetischen Besatzungszeit stattgefunden hätten, aus seinem Anwendungsbereich aus. Schließlich bestehe für die Materie der Entnazifizierung auch keine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache.

Der Verpflichtung zum Erlass eines Rehabilitierungsgesetzes würden weder das Ausgleichsleistungsgesetz noch das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz gerecht. Das Ausgleichsleistungsgesetz sei kein Rehabilitierungsgesetz; es knüpfe lediglich an Verluste durch Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage an, verschaffe den Betroffenen aber keine vollständige Rehabilitation bezüglich der erlittenen sozioethischen Unwerturteile. Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz gelte nicht für besatzungsrechtliches Unrecht, wenn die Rehabilitation dazu führen würde, dass darauf beruhende Enteignungen wiedergutzumachen wären.

Der Beschwerdeführer sei in seiner Menschenwürde verletzt, wenn der Landtag des Freistaates Sachsen keine Regelung treffe, welche es ermögliche, den gegen seinen Vater in rechtsstaatlich nicht hinnehmbarer Weise verhängten Schuldvorwurf aufheben und die noch andauernden vermögensrechtlichen Folgen der damaligen klassenkämpferischen Maßnahmen durch Restitution korrigieren zu lassen und wenn er es ferner hinnehmen müsse, dass die öffentliche Hand die seinem Vater rechtswidrig entzogenen Vermögenswerte freihändig veräußere. Die eigene Betroffenheit des Beschwerdeführers folge aus dem postmortalen Persönlichkeitsrecht seines verstorbenen Vaters, dessen Menschenwürde wiederherzustellen er als Sohn bestrebt sei. Darüber hinaus sei auch seine eigene Menschenwürde verletzt. Die Weigerung des sächsischen Gesetzgebers, ein Rehabilitierungsgesetz für die Opfer der Boden- und Wirtschaftsreform zu erlassen, perpetuiere die Folgen des marxistisch-leninistischen Klassenkampfes.

Aus dem in Art. 14 Abs. 1 SächsVerf verankerten Grundsatz der Menschenwürde wie auch aus dem aus Art. 15 SächsVerf herleitbaren Rechtsstaatsprinzip folge ein zwingender Verfassungsauftrag für den Erlass eines Rehabilitierungsgesetzes, auf dessen Grundlage die noch andauernde Entrechtung der Betroffenen durch einen kontradiktorischen Akt der Rehabilitation beseitigt werden könne. Ein solcher Akt sei Voraussetzung dafür, dass dem Beschwerdeführer die nach § 1 Abs. 7 des Vermögensgesetzes (VermG) vorgesehene Wiedergutmachung durch Rückgabe zuteil werden könne. Diese Vorschrift setze die Aufhebung von Wegnahmeentscheidungen nach anderen Vorschriften voraus. Sie laufe ins Leere, solange es keine Vorschrift gebe, welche die Aufhebung der Wegnahmeentscheidung zugrunde liegenden

Schuldvorwurfs sowie der daran anknüpfenden Sanktion der Vermögenseinziehung ermöglichen.

Das dem Vater des Beschwerdeführers während der Besatzungszeit widerfahrene Verfolgungsrecht sei eine schwerwiegende Verletzung seiner Menschenwürde, denn sie habe als Maßnahme des Klassenkampfes zu einer Entindividualisierung der Betroffenen geführt. Diese Maßnahmen seien keine unter einer fremden Rechtsordnung vollzogenen und abgeschlossenen Akte, die unter der Geltung des Grundgesetzes akzeptiert werden müssten. Recht als Mittel des Klassenkampfes sei, wie das Bundesverfassungsgericht klargestellt habe, mit der verfassungsgemäßen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar. Das müsse für alle Hoheitsakte gelten, mit denen Recht zur Durchsetzung klassenkämpferischer Ziele missbraucht worden sei. Ihre Aufrechterhaltung verstoße gegen die durch die Art. 1 und 20 GG geschützten Grundwerte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, die auch auf die Art. 14 und 15 SächsVerf übertragbar seien.

Der Beschwerdeführer sei auch in seinen Rechten aus Art. 15 SächsVerf i.V.m. einschlägigen und nach Art. 25 GG zu Bundesrecht gewordenen Vorschriften des Völkerrechts über die Staatenverantwortlichkeit verletzt. Die sächsische Verfassung begründe mit ihrem Art. 15 ein Grundrecht auf Beachtung zwingenden Völkerrechts. Vorliegend seien die Artikel über Staatenverantwortlichkeit der „International Law Commission“ (International Law Commission's Articles – I.L.C.-Artikel) einschlägig, welche die Wiederherstellung desjenigen Rechtszustandes verlangten, der vor dem völkerrechtswidrigen Akt bestanden habe. Die hiernach grundsätzlich staatlichen Primärverpflichtungen aus schwerwiegenden Verletzungen zwingenden Völkerrechts seien auch individuell einklagbar, wenn die verletzten Regelungen einen engen Bezug zu individuell hochrangigen Rechtsgütern aufwiesen. Hierauf könne sich der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Verfassungsbeschwerde berufen.

Die Einstufung des Vaters des Beschwerdeführers als eines für die Verbrechen des NS-Regimes mitverantwortlichen „Großgrundbesitzers“ sowie der darauf gründende Entzug seines Vermögens seien Maßnahmen, die in ihrer Gesamtheit als eine schwere Menschenrechtsverletzung gewertet werden müssten. Sie entfalteten, solange sie noch nicht restituiert seien, Dauerwirkung bis in die Gegenwart und seien weder mit der Verdrängung des Betroffenen aus seinem Eigentum noch mit dem Beitritt der Länder der DDR zur Bundesrepublik Deutschland erloschen. Die Bundesrepublik sei nach der herrschenden Anschauung vom Fortbestand des Deutschen Reiches auch nach der Kapitulation 1945 für das von deutschen Behörden in der Sowjetisch Besetzten Zone begangene Unrecht verantwortlich. Der deutsche Gesetzgeber müsse darum auch jetzt noch geeignete gesetzliche Maßnahmen ergreifen, um den völkerrechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Restitutionsbelastetes Vermögen müsse treuhänderisch für die Betroffenen verwaltet und dürfe nicht ohne deren Zustimmung veräußert werden.

Der Beschwerdeführer werde schließlich dadurch diskriminiert, dass er keine gesetzliche Handhabe besitze, seinen völkerrechtlich begründeten Anspruch auf Rehabilitierung im Sinne einer Wiederherstellung des seinerzeit durch die Bodenkommission verletzten Persönlichkeitsrechts seines Vaters innerstaatlich durchzusetzen. Auch stehe ihm gleichheitswidrig kein Rechtsbehelf zur Verfügung, um die Veräußerung restitutionsbelasteter Grundstücke zu ver-

hindern. Dadurch komme es zu einer ungerechtfertigten und vom Gesetzgeber nicht gewollten Ungleichbehandlung der Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die während der Besatzungszeit begangen worden seien, und den Opfern aus Verbrechen der NS-Herrschaft. Beide Sachverhaltsgruppen seien vergleichbar; berechtigte Gründe für eine Differenzierung bestünden nicht. Insbesondere schließe die sowjetische Vorbedingung zum Beitritt der Länder der DDR zur Bundesrepublik ein generelles Rehabilitationsverbot nicht aus.

3. Der Sächsische Landtag hat sich zum Verfahren geäußert. Er hält die Verfassungsbeschwerde für unzulässig. Hinsichtlich des Art. 116 SächsVerf sowie der Regelungen des Grundgesetzes handle es sich schon nicht um rügefähige Rechte im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf, §§ 7 Nr. 4 und 27 Abs. 1 SächsVerfGHG.

Soweit eine Verletzung der Art. 14 und 18 Abs. 3 SächsVerf behauptet werde, erfüllte die Beschwerdeschrift nicht die Begründungserfordernisse des § 28 SächsVerfGHG. Der Vortrag enthalte keinerlei Darlegung zum Gehalt der jeweiligen Grundrechte und einer daraus resultierenden Verpflichtung des sächsischen Gesetzgebers. Das Vorbringen des Beschwerdeführers beschränke sich darauf, dass die einschlägigen bundesgesetzlichen Regelungen keine Grundlage für sein Begehren böten und deshalb hinter grundgesetzlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen zurückblieben. Das Bundesverfassungsgericht habe allerdings bereits in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass der Restitutionsausschluss hinsichtlich besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Enteignungen verfassungsgemäß sei. Ferner habe es in einer Entscheidung aus dem Jahr 2002 die Regelungen des Ausgleichsleistungsgesetzes für mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe die Beschwerden von Alteigentümern gegen die Regelungen des Vermögens- und des Ausgleichsleistungsgesetzes als unzulässig zurückgewiesen. Er habe keine allgemeine Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Rückübertragung solcher Vermögenswerte erkannt, die diesen vor der Ratifikation der Konvention übertragen worden waren. Mögliche Verpflichtungen der Bundesrepublik als Rechtsnachfolger der DDR seien allein politischer Natur. Nichts anderes könne für den Freistaat als Gliedstaat der Bundesrepublik gelten. Im Übrigen fehle es an einer Verletzung des Beschwerdeführers in eigenen Grundrechten, soweit er die unterlassene immaterielle Rehabilitierung seines Rechtsvorgängers einfordert.

4. Die Staatsregierung hält die Verfassungsbeschwerde ebenfalls für unzulässig.

Sie verweist auf die mangelnde Rügefähigkeit eines Teils der vom Beschwerdeführer benannten Rechtsvorschriften. Im Übrigen genüge die Verfassungsbeschwerde nicht den Begründungsanforderungen. Eine Rechtsverletzung durch gesetzgeberisches Unterlassen sei nicht substantiiert dargelegt. Das folge schon daraus, dass der Beschwerdeführer in der eigentlichen Begründung ausschließlich auf völkerrechtliche und grundgesetzliche Regelungen Bezug nehme und darlege, weshalb eine Verpflichtung der Bundesrepublik zur Schaffung der begehrten Regelungen bestehe. Unabhängig hiervon sei dem sächsischen Gesetzgeber die Schaffung entsprechender Regelungen nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes nicht möglich. Zwar bestehe nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, 9 und 18 GG eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit. Der Bund habe aber mit den Regelungen des Vermögensgesetzes, des Ausgleichsleistungsgesetzes und des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes umfassend von

ihr Gebrauch gemacht. Zusätzliche landesrechtliche Regelungen zu Sachverhalten, für die das Bundesrecht keine Rehabilitierungsmöglichkeiten vorhalte, kämen deshalb nicht in Betracht. Insofern liege keine Regelungslücke, sondern eine bewusste Nichtzuerkennung entsprechender Ansprüche vor. Im Übrigen sei in der Spruchpraxis des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geklärt, dass der Restitutionsausschluss hinsichtlich der Enteignungen im Zeitraum von 1945 bis 1949 keinen grund- bzw. menschenrechtlichen Bedenken begegne.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 25 GG rügt, ist der Rechtsweg zum Verfassungsgerichtshof nicht eröffnet. Denn eine Verfassungsbeschwerde kann nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 SächsVerfGHG nur mit der Behauptung erhoben werden, durch die öffentliche Gewalt in einem in der Verfassung des Freistaates Sachsen niedergelegten Grundrecht verletzt zu sein (SächsVerfGH, Beschluss vom 31. Januar 2008 – Vf. 93-IV-07; st. Rspr.).
2. Hinsichtlich der Rüge einer Verletzung in den Art. 14 Abs. 1, Art. 18 Abs. 3, Art. 15 i.V.m. Art. 116 SächsVerf fehlt es dem Beschwerdeführer an der Beschwerdebefugnis.

Die Verfassungsbeschwerde setzt nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 SächsVerfGHG eine der öffentlichen Gewalt zuzurechnende Handlung oder Unterlassung voraus, die ihrer Struktur und ihrem Inhalt nach zumindest objektiv geeignet erscheint, rügefähige Grundrechte zu verletzen. Der Beschwerdeführer muss selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen sein (vgl. BVerfGE 1, 97 [101 f.]; st. Rspr.). Diese Betroffenheit muss nach dem Vortrag des Beschwerdeführers zumindest als möglich erscheinen (vgl. Bethge in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Stand April 2008, § 90 Rn. 340; Ruppert in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl., § 90 Rn. 88 f.). Lässt sich die behauptete Grundrechtsverletzung hingegen von vornherein ausschließen, fehlt es an einem schützenswerten Interesse des Beschwerdeführers, das Verfassungsbeschwerdeverfahren durchzuführen (vgl. BVerfGE 40, 141 [156]; BVerfG NVwZ 2000, 72). So aber liegt es hier.

- a) Die als verletzt gerügten sächsischen Grundrechte können durch das behauptete Unterlassen schon deshalb nicht berührt sein, weil die Frage der Rehabilitation und Wiedergutmachung der Sonderbestimmung des Art. 116 SächsVerf zugewiesen ist (vgl. zur Entstehungsgeschichte Schimpff/Rühmann, Die Protokolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses zur Entstehung der Verfassung des Freistaates Sachsen, 4. Klausurtagung S. 6 ff., 9. Klausurtagung S. 66 f., 78), so dass eine etwa verfassungswidrige Untätigkeit nur diese Vorschrift, ggf. i.V.m. Art. 7 Abs. 1 SächsVerf und dem Sozialstaatsgebot des Art. 1 SächsVerf, verletzen könnte. Bei diesen

Vorschriften handelt es sich jedoch nicht um Grundrechte. Auf sie kann darum eine Verfassungsbeschwerde nicht gestützt werden.

- b) Auch ungeachtet dessen scheidet eine Heranziehung des Art. 18 Abs. 1 und 3 SächsVerf zur Begründung der Beschwerdebefugnis vorn vornherein aus.

Ein gleichheitswidriges Unterlassen der Schaffung gesetzlicher Regelungen durch den Landesgesetzgeber ist ausgeschlossen. Der vom Beschwerdeführer angestellte Vergleich zwischen den von der Bodenreform und den SMAD-Befehlen Nr. 124 und 64 Betroffenen einerseits und Opfern sonstiger rechtsstaatswidriger Enteignungsmaßnahmen andererseits vermag einen Gleichheitsverstoß schon deshalb nicht zu begründen, weil insoweit zu beobachtende Unterschiede in den Anspruchsgrundlagen und Rechtsfolgen nicht auf einer gesetzgebenden Tätigkeit des Sächsischen Landestages beruhen. Vielmehr hat die in Rede stehenden Rechtsmaterien des Vermögensrechts und des Rechts der Strafrechtlichen und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitation ausnahmslos der Bundesgesetzgeber geschaffen. Eine Berufung auf den Gleichheitssatz muss damit aber von vornherein ausscheiden, weil jeder Träger der öffentlichen Gewalt den Gleichheitssatz nur innerhalb seines eigenen Zuständigkeitsbereichs zu beachten hat, was aufgrund der föderalen Kompetenzabgrenzung insbesondere im Verhältnis zwischen Bund und Ländern gilt (vgl. Osterloh in: Sachs, GG, 4. Aufl., Art. 3 Rn. 81; BVerfGE 79, 127 [158]).

- c) Im übrigen ließe sich auch ein Verstoß gegen Art. 14 und 15 SächsVerf i.V.m. Art. 116 SächsVerf, wie ihn die Beschwerde behauptet, unter keinem denkbaren Gesichtspunkt erkennen. Der vom Beschwerdeführer begehrten landesrechtlichen Regelung stehen nicht nur zwingende Vorgaben des Bundesrechts entgegen. Es fehlt insoweit ersichtlich auch an einer Kompetenz des Landesgesetzgebers zum Tätigwerden.

aa) Eine landesrechtliche Regelung, die eine Rehabilitation mit dem Ziel der Wiedergutmachung der Enteignungen durch Rückgabe der betroffenen Vermögenswerte vorsähe, verstieße offenkundig gegen Art. 143 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 41 Einigungsvertrag.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich verschiedentlich mit den bundesrechtlichen Regelungen zur Rehabilitation und Wiedergutmachung wegen Rechtsakten der Zeit zwischen 1945 und 1949 befasst und dabei insbesondere die Behandlung der Maßnahmen der Bodenreform und derjenigen aufgrund der SMAD-Befehle Nr. 124 und 64 zu beurteilen gehabt. Es hat entschieden, dass die Eigentumsentziehungen in diesem Zeitraum nicht dem Verantwortungsbereich der dem Grundgesetz verpflichteten Staatsgewalt der Bundesrepublik Deutschland zugerechnet werden können. Denn diese beschränkte sich nicht nur tatsächlich, sondern auch staatsrechtlich auf das damalige Gebiet der Bundesrepublik. Handelte es sich damit um Unrecht einer nicht an das Grundgesetz gebundenen Staatsgewalt, lässt sich eine Pflicht der Bundesrepublik zur Wiedergutmachung nicht aus einzelnen Grundrechten herleiten. Das gilt in gleichem Maße für die Art einer Wiedergutmachung und deren Ausgestaltung im Einzelfall.

Eine Pflicht des Staates zur Wiedergutmachung in Form der Rückgabe rechtsstaatswidrig entzogener Vermögenswerte bestand damit von vornherein nicht. Vielmehr lassen sich bundesverfassungsrechtlich etwaige Ansprüche allein aus dem Sozialstaatsprinzip herleiten, das eine Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft für solche Lasten begründet, die aus einem von der Gesamtheit zu tragenden Schicksal entstanden sind und mehr oder weniger zufällig nur einzelne Bürger oder bestimmte Gruppen von ihnen getroffen haben (BVerfGE 102, 254 [297 ff.]; 112, 1 [29 f.]).

Der Bundesgesetzgeber konnte danach in § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG und § 1 Abs. 1 Satz 3 VwRehaG vorsehen, dass Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage generell nicht rückgängig gemacht werden und stattdessen Ansprüche nach dem Ausgleichsleistungsgesetz bestehen. Dieser unbedingte Ausschluss einer Restitution der betroffenen Vermögenswerte findet seine Grundlage in Art. 143 Abs. 3 GG, der über die Anwendung des Art. 41 Abs. 1 Einigungsvertrag i.V.m. Nr. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Erklärung das Verbot fest schreibt, die fraglichen Eingriffe in das Eigentum rückgängig zu machen. Art. 143 Abs. 3 GG begegnet dabei selbst keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Er verstößt weder gegen Art. 79 Abs. 3 GG (vgl. BVerfGE 84, 90 [118 ff.]) noch gegen zwingende Vorgaben des Völkerrechts. Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits ausführlich mit den in erster Linie aus der Haager Landkriegsordnung, dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge und dem allgemeinen Völkerrecht herzuleitenden Maßgaben zur Behandlung der fraglichen Enteignungen befasst und eine Rechtsverletzung insoweit verneint (vgl. BVerfGE 112, 1 [24 ff.]; 94, 12 [46 ff.]; zuletzt Kammerbeschluss vom 15. Dezember 2008 – 2 BvR 2462/07). Dieser Einschätzung hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte angeschlossen, wonach die Betroffenen von Enteignungen in der sowjetischen Besatzungszone keine berechtigte Erwartung darauf haben konnten, dass sich ein gegenwärtiger und einklagbarer Anspruch entweder auf Rückgabe der Güter oder auf Ausgleichsleistungen in einer bestimmten, in einem angemessenen Bezug zum tatsächlichen Grundstückswert stehenden Höhe konkretisieren würde (vgl. EGMR ZOV 2005, 150).

bb) Unabhängig hiervon fehlte es dem Landesgesetzgeber an der Kompetenz zur Schaffung von Regelungen, die eine Rückgabe der enteigneten Vermögenswerte zum Ziel hätten.

Mit dem Ausgleichsleistungsgesetz knüpfte der Bundesgesetzgeber an einen Gesetzgebungsauftrag aus Art. 143 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 41 Abs. 1 des Einigungsvertrages an. Die mit diesen Regelungen inkorporierte Gemeinsame Erklärung sah es als Aufgabe des Bundesgesetzgebers an, über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen für die in Rede stehenden Enteignungen zu entscheiden (Nr. 1 Satz 4). Die ihm insoweit zukommende Kompetenz hat der Bundesgesetzgeber abschließend in Anspruch genommen (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz, BT-Drs. 12/4887, S. 29; BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 2008 – 2 BvR 2462/07). Die Verfassungsgemäßheit der dort geschaffenen Ansprüche hat das Bundesverfassungsgericht bereits bejaht (BVerfGE 112, 1 [38 f.]).

Mit Blick hierauf bleibt kein Raum für die Annahme einer planwidrigen, vom Landesgesetzgeber auszufüllenden Regelungslücke.

cc) Was eine denkbare moralische Rehabilitierung der Enteigneten und die Wiedergutmachung mit den Enteignungen in einem zeitlichen Zusammenhang stehender Verhaftungen, Internierungen oder Kreisverweise angeht, ergeben sich keine Abweichungen. Auch insoweit fehlt es bereits an einer planwidrigen Regelungslücke des Bundesrechts, das sich neben den Ansprüchen des Ausgleichleistungsgesetzes auf die Wiedergutmachung der Akte deutscher Behörden und Gerichte sowie qualifizierter Nachteile wie etwa Gesundheitsbeeinträchtigungen beschränkt. Der Regelungszusammenhang zwischen Vermögensgesetz, Ausgleichleistungsgesetz, Strafrechtlichem und Verwaltungsrechtlichem Rehabilitierungsgesetz belegt, dass der Bundesgesetzgeber ganz bewusst für die streitigen Fallgruppen nur begrenzte Möglichkeiten einer Wiedergutmachung schaffen wollte.

Zudem stünde der dem (Landes-)Gesetzgeber zuzuerkennende Gestaltungsspielraum konkreten Vorgaben zur Behandlung einzelner Fallgruppen ersichtlich entgegen. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist geklärt, dass Rehabilitierungen die Beseitigung eines sozial-ethischen Unwerturteils zum Gegenstand haben. Ihr Ausbleiben kommt aber nicht einem erneuten Ausspruch des Unwerturteils gleich. Mit Blick auf die Besonderheiten der zu regelnden Sachverhalte kann der Gesetzgeber deshalb durchaus von einer Rehabilitierung für erlittenes Unrecht absehen, ohne dass hierin eine Beeinträchtigung der Menschenwürde oder des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu erblicken wäre. Der Bundesgesetzgeber stand vor der Aufgabe, die Gesamtheit aller Entscheidungen aus dem Zeitraum zwischen 1945 und 1989 auf rehabilitierungswürdige Maßnahmen zu überprüfen und diese verlässlich herauszufiltern. Dabei musste er auch dem im Rechtsstaatsprinzips verankerten Grundsatz der Rechtssicherheit Rechnung tragen. Aufgrund dieser Umstände stand ihm von Verfassung wegen ein weiterer Gestaltungsspielraum zu, der erst dann verletzt ist, wenn die gesetzlichen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind (vgl. BVerfGE 101, 275 [288 f.]).

Konnte der Bundesgesetzgeber mit Blick hierauf – jedenfalls nach dem in der Rechtsprechung der Fachgerichte vertretenen Verständnis der Wiedergutmachungsregelungen – von einer moralischen Rehabilitierung der Betroffenen und einer Wiedergutmachung immaterieller Nachteile weitgehend absehen, lässt sich ein Verfassungsverstoß durch ein Unterlassen des Landesgesetzgebers ausschließen. Denn die Gewährleistungen der Art. 14 und 15 SächsVerf gehen über diejenigen der entsprechenden grundgesetzlichen Bestimmungen nicht hinaus.

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

IV.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Grünberg

gez. Hagenlocher

gez. Knoth

gez. Lips

gez. v. Mangoldt

gez. Oldiges

gez. Trute